

St. Pankratius und St. Marien

Kath. Kirchengemeinde Gescher

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

der Pfarrei St. Pankratius und St. Marien, Gescher

präventi  n
im bistum münster

Inhalt

Vorwort / Einleitung	2
Risiko-/Situationsanalyse	2
Persönliche Eignung.....	3
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung.....	4
Erweitertes Führungszeugnis.....	4
Selbstauskunftserklärung.....	5
Verhaltenskodex.....	5
Beschwerdewege	6
Qualitätsmanagement und Fortschreibung des Schutzkonzeptes	7
Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.....	8
Schlusswort	9
Anlagen.....	10

Einleitung

Im Bistum Münster sind alle Pfarreien und kirchlichen Institutionen aufgerufen, ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zu erstellen. Dieses Schutzkonzept dient dem Schutz uns anvertrauter Minderjähriger und Schutzbefohlener vor Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Nach Vorarbeiten im Dekanat Borken wurde dieses ISK von einer Arbeitsgruppe der Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien erarbeitet und zusammengestellt.

Mitglieder waren:

Ingrid Schnieder	Präventionsfachkraft
Heinz Watermeier	Präventionsfachkraft
Josef Elsing	Mitglied Kirchenvorstand
Norbert Lanfer	Mitglied Kirchenvorstand
Michaela Twents	Mitglied Kirchenvorstand

Auf der Internetseite der Pfarrgemeinde wird dieses ISK veröffentlicht und kann jederzeit im Pfarrbüro eingesehen werden.

Ebenso wird das ISK allen Mitarbeitern/innen (ehrenamtlich und hauptamtlich) durch die Präventionsbeauftragten zur Kenntnisnahme gebracht.

Risiko-/Situationsanalyse

In unserer Pfarrei haben wir uns mit der Risiko- und Situationsanalyse beschäftigt, indem wir die hauptamtlichen, ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und das Seelsorgeteam beauftragten, sich mit folgenden Fragestellungen zu befassen:

- Welche Zielgruppe haben wir und wie sind die Angebotsformen: z.B. KiTa, Jugendtreff, Messdienergruppen, Ferienlager, Kinder- und Jugendkatechese, ...?
- Ist das Thema Sexualität in der konzeptionellen Arbeit eingebunden (KiTa, Jugendtreff)?
- Wie ist unsere Haltung zu den Themen: Nähe und Distanz, Körperkontakt, Betreuungsschlüssel, Kommunikationsformen, kindliche Sexualität, Beziehungsebenen zwischen Erwachsenen und Minderjährigen? Wie gehen wir damit um? (Fachwissen)
- Wo gibt es Schwachstellen oder Gefährdungen in unserer Gruppe oder Einrichtung, die sexualisierte Gewalt begünstigen: Raumkonzepte, Übernachtungen, Ferienmaßnahmen, Pflegebereiche, Organisationsstruktur und -kultur ...?
- Welche Regeln und Vereinbarungen gibt es und wie sinnvoll sind sie?
- Welche Möglichkeiten haben Kinder/ Jugendliche, ihre Fragen und Sorgen anzusprechen (Beschwerdewege)?
- Kennen die Kinder / Jugendlichen ihre Rechte? Welche Angebote gibt es zur Stärkung des Selbstvertrauens? (Beteiligung / Partizipation)
- Wie, wo, wann dürfen Kinder / Jugendliche allein sein (ohne Aufsicht)?

Die gesammelten Ergebnisse der Risikoanalyse befinden sich bei der Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde. Bei der regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes jährlich oder nach konkretem Anlass dienen sie als Grundlage.

Persönliche Eignung

Die Sicherstellung der persönlichen und fachlichen Eignung der hauptberuflich oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen liegt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes als Rechtsträgervertreter unserer Pfarrei St. Pankratius und St. Marien und den zuständigen Personen im hauptamtlichen seelsorglichen Dienst.

Neben den festgeschriebenen Regelungen im Prüfschema über Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen und neben der Abgabe der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse und den Empfehlungen im Leitfaden für Personalgespräche mit hauptberuflichen Mitarbeitenden der Pfarrei, gilt es insbesondere, die persönliche und fachliche Eignung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu gewährleisten. Für den Bereich der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gelten daher folgende zusätzliche Regelungen:

- Eine vom Kirchenvorstand beauftragte Person führt in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Jahr) Einführungsgespräche mit neuen ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch. In unserer Pfarrei St. Pankratius und St. Marien wird diese Aufgabe von den Verantwortlichen (**Anlage 1**) für ihre jeweiligen pastoralen Zuständigkeitsbereiche übernommen. Innerhalb dieser Gespräche werden die Inhalte der ehrenamtlichen Tätigkeit umrissen und die damit verbundenen Schutzbedürfnisse der relevanten Personenkreise aufgezeigt. Außerdem treffen die mit der Gesprächsführung beauftragte Person und die ehrenamtlich mitarbeitende Person konkrete Absprachen über Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf das ehrenamtliche Engagement. Die Dokumentation erfolgt mit der Unterschrift auf der Anwesenheitsliste (**Anlage 13**) mit dem Vermerk, dass die Ehrenamtlichen über die nötigen Präventionsmaßnahmen und das Einreichen der notwendigen Unterlagen belehrt wurden. Die Anwesenheitsliste wird im Pfarrbüro aufbewahrt.
- Für die regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit als Jugendgruppenleiter/in wird die Teilnahme an einem Gruppenleitergrundkurs nach Vorgaben des Landesjugendringes NRW vorausgesetzt.
- Verfügt eine ehrenamtlich mitarbeitende Person nach Einschätzung der beauftragten Person nicht über die persönlichen oder fachlichen Kompetenzen für die angestrebte Tätigkeit oder kommt der vereinbarten Schulungsmaßnahme nicht nach, sollte zunächst ein klärendes Gespräch zwischen dem hauptamtlich Verantwortlichen und der ehrenamtlich mitarbeitenden Person stattfinden. Ziel eines solchen Gespräches könnte z.B. sein, sich über eine andere Beschäftigungsmöglichkeit zu verständigen. Sollte es hier keine Einigung geben und diese Per-

son auch weiterhin auf die Mitarbeit bestehen, werden die Präventionsfachkraft der Pfarrei und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes als verantwortlicher Rechtsträger informiert. Die Präventionsfachkraft der Pfarrei lädt alle Beteiligten zu einem Gespräch ein. Das Gespräch wird protokolliert und von der Präventionsfachkraft mit einer Empfehlung an den Kirchenvorstand versehen, die ehrenamtliche Tätigkeit der Person zu ermöglichen oder von dieser abzusehen.

Folgende Arbeitshilfen werden im Anhang beigefügt:

Anlage 1: Zusammenstellung der Einrichtungen / Prüfschema

Anlage 2: Umfang der Schulungen

Anlage 3: Empfehlungen für die Auswahl, Einführung und Begleitung von Haupt- und Ehrenamtlichen in einer Pfarrei im Bistum Münster
Leitfaden mit präventionsrelevanten Fragen für das Vorstellungsgespräch / Erstgespräch mit Ehrenamtlichen

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstausskunftserklärung

Erweitertes Führungszeugnis

In unserer Pfarrei wird von allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die in der Kinder und Jugendarbeit tätig sind, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis verlangt. Grundlage hierfür ist die Präventionsordnung (PräO§5) und das Bundeskinderschutzgesetz.

Mit diesem Instrument soll verhindert werden, dass verurteilte Täter/innen (durch z.B. einen Einrichtungswechsel) Zugang zu Kindern und Jugendlichen finden. Die Forderung nach einem erweiterten Führungszeugnis kann abschreckende Signalwirkung auf potentielle Täter/innen haben.

- Bei den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen, der Bücherei und dem Jugendtreff wird das Zeugnis durch die Zentralrendantur Borken angefordert.
- Bei den Ehrenamtlichen wird dies durch das Pfarrbüro der Kirchengemeinde geregelt.
- Das erweiterte Führungszeugnis von ehren- und hauptamtlichen Personen wird im Abstand von 5 Jahren durch das Pfarrbüro (Ehrenamtliche), Zentralrendantur (Hauptamtliche) und Bistum Münster (Seelsorger) neu eingefordert.

Die Einsichtnahme obliegt dem zuständigen leitenden Pfarrer. Die Dokumentation erfolgt folgendermaßen: ZR (Hauptamtliche), Pfarrbüro (Ehrenamtliche), Bistum Münster (Seelsorger). Die erhobenen Daten werden bis drei Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gespeichert.

Eine detaillierte Aufstellung darüber, wer bei welcher Arbeit mit Schutzbefohlenen das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht einzureichen hat, ist in der **Anlage 1** aufgeführt.

Der Pfarrer der Kirchengemeinde hat das Recht, die erweiterten Führungszeugnisse jederzeit einzusehen.

Selbstauskunftserklärung

Gemäß der geltenden Präventionsordnung sind alle Personen, die haupt-, oder nebenberuflich in kinder- und jugendnahen Bereichen der kirchlichen Arbeit tätig sind bzw. tätig sein wollen, aufgefordert, einmalig eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen.

Eine Selbstauskunftserklärung sagt aus, dass die betreffende Person nicht wegen einer in der PräO § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftaten verurteilt ist und deswegen auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Zudem sind die Inhalte der Erklärung Bestandteil der verpflichtenden Schulungen. **(Anlage 5)**

Die Aufbewahrung erfolgt durch die Zentralrendantur Borken (ZR) (für Hauptamtliche) und das Bistum Münster (Seelsorger). Dabei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde St. Pankratius und St. Marien ist ein Dokument, das von allen Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gemeinde anerkannt und unterschrieben sein muss. Die Aufbewahrung erfolgt hier ebenfalls durch die Zentralrendantur (Hauptamtliche), Bistum (Seelsorger) und Pfarrbüro (Ehrenamtliche).

Das Dokument findet sich in diesem Schutzkonzept in der **(Anlage 6)**.

Neu hinzukommende Haupt- und Ehrenamtliche der Gemeinde werden durch den jeweils Verantwortlichen **(Anlage 1)** über die Inhalte des Verhaltenskodexes informiert und aufgeklärt. Der neue Mitarbeitende unterschreibt den Kodex und stimmt der Hinterlegung zu.

Der Kodex bietet allen Haupt- und Ehrenamtlichen einen verbindlichen Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Er soll die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt erleichtern. Dadurch sollen sowohl Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen, aber auch Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen geschützt werden. Durch unseren gemeinsam erstellten Verhaltenskodex möchten wir ein klares Zeichen an potentielle Täter/innen senden und unsere Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber diesem Thema betonen. **(Anlage 6)**

Wenn die Regeln für das gute Miteinander missachtet werden, ist es Aufgabe des Leiters der Maßnahme mit Konsequenzen zu reagieren.

- Mögliche Sanktionen werden besprochen und offen gelegt. Sie sollen in direktem Zusammenhang - zeitlich und sachlich - mit der Tat stehen und angemessen sein.
- Körperliche, psychische und verbale Gewalt als Disziplinierungsmaßnahme sind ausgeschlossen.

Der Verhaltenskodex wurde im Rahmen der Präventionsmaßnahmen des Bistums erarbeitet und durch den Kirchenvorstand genehmigt. Die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppe besprechen die Inhalte des Verhaltenskodex und lassen die Haupt- und Ehrenamtlichen unterschreiben (**Anlage 6**). Jeder Unterzeichnende erhält eine Kopie. Der Verhaltenskodex wird veröffentlicht auf der Homepage der Kirchengemeinde.

Beschwerdewege

Im folgenden Abschnitt wird zum einen auf den Umgang mit einer allgemeinen Beschwerde eingegangen, zum anderen wird der Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt aufgeführt, und die internen und externen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in unserer Kirchengemeinde werden aufgelistet. Wenn man davon ausgeht, dass jede Beschwerde als Verbesserungsvorschlag oder auch als Hilferuf angenommen wird, gelten folgende Regeln:

- Grundsätzlich hat jeder zu jeder Zeit das Recht sich zu beschweren.
- Wir gehen jeder Beschwerde nach, auch wenn sie uns spontan nicht einleuchtet und uns die Behandlung vielleicht unangenehm ist.
- Beschwerden beziehen sich auf ein zurückliegendes Ereignis, Verhalten oder eine zurückliegende Entscheidung und zielen auf Veränderung. Sie sind immer an eine übergeordnete Stelle (Vorstand, Leitung, Träger) gerichtet.
- Von besonderer Bedeutung sind Beschwerden, die mit einer wahrscheinlichen Gefahr für Leib und Seele verbunden sind. In diesen Fällen ist nach Möglichkeit die Beschwerde weiterzuleiten.
- Wenn die Bearbeitung bzw. Problemlösung längere Zeit dauert, weil Informationen eingeholt bzw. Entscheidungen abgewartet werden müssen, erhalten die Beschwerdeführer Zwischeninformationen über den Stand der Dinge.
- Beschwerdeführer werden immer ernst genommen, besonders wenn sich hinter ihrer Beschwerde ein weit größeres Problem auftut.

Dieses Beschwerdemanagement, das allen gemeindlichen Gruppen zur Verfügung gestellt werden muss, macht zunächst einmal deutlich, dass es Beschwerden geben darf und auch muss.

Der Beschwerdeführer hat den Wunsch, sein Unwohlsein in Bezug auf einen Sachverhalt mitzuteilen oder einen Veränderungswunsch in Bezug zu einem Verhalten einer Person zu erwirken. Dabei ist das Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen/ Erwachsenen ganz wichtig, um herauszuarbeiten, welche Beschwerde konkret vorliegt.

Außerdem ist es wichtig, dass die Beschwerde dokumentiert und bei einem Vermutungsverdacht sexualisierter Gewalt die Situation reflektiert wird unter Zuhilfenahme des Handlungsleitfadens des Bistums Münster.

Anlage 8: Beschwerde – und Kontaktwege

Anlage 9: Vermutungstagebuch + Dokumentationsbogen

Anlage 10: Handlungsleitfaden

Qualitätsmanagement und Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Der Kirchenvorstand als Rechtsträgervertreter der Pfarrei ist verantwortlich für die nachhaltige Sicherung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt. In Abstimmung mit der Präventionsfachkraft und unter Einbezug der relevanten Mitarbeitenden sorgt er für die Fortschreibung bzw. Anpassung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach Vorgaben der diözesanen Ausführungsbestimmungen. Im Mittelpunkt steht der Aufbau einer nachhaltigen Kultur der Achtsamkeit in den Gliederungen der Pfarrei.

Für unsere Pfarrei bedeutet das konkret:

- Die Leiter (**Anlage 8**) der jeweiligen Verbände, Gruppen und Einrichtungen sorgen dafür, dass den Kindern und Jugendlichen die Beschwerdewege je nach Altersstruktur bekannt sind. Sie tragen Sorge für eine ordnungsgemäße Dokumentation über die jeweiligen stattgefundenen angemessenen Unterweisungen sowie über in diesem Sinne stattgefundenene Reflexionsgespräche.
- Die Präventionsfachkraft fordert anlassbezogen oder aber mindestens einmal jährlich von den Einrichtungen, Gruppen und Verbänden eine Rückmeldung über Hinweise, Beschwerden, Änderungswünsche, die das ISK betreffen.
- Sie trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Dokumentation der jeweiligen stattgefundenen Rückmeldungen sowie der in diesem Sinne stattgefundenen Reflexionsgespräche.
- Die Verantwortlichen (**Anlage 1**) haben dafür zu sorgen, dass über das Pfarrbüro alle Unterlagen der Ehrenamtlichen regelmäßig (mindestens 1x jährlich) eingefordert, überprüft und ordnungsgemäß dokumentiert werden.
- Die Überprüfung der Unterlagen für die Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde obliegt den folgenden Verantwortlichen:
 - ✓ Zentralrendantur Borken für alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen
 - ✓ Pfarrbüro der Kirchengemeinde für die Ehrenamtlichen der Kirchengemeinde
 - ✓ Bistum Münster für die Seelsorger
- Der Vorsitzende des KV weist turnusmäßig oder anlassbezogen die beauftragte Präventionsfachkraft an, dem KV Bericht zu erstatten, inwiefern eine Anpassung des ISK erfolgen muss. Sollte dies der Fall sein, leitet der Vorsitzende des KV weitere notwendige Maßnahmen ein und sorgt für eine ordnungsgemäße Dokumentation. (**Anlage 12**)

Aus - und Fortbildung

Entsprechend PräVO §9 werden in unserer Kirchengemeinde alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, in Schulungen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ qualifiziert.

Eine detaillierte Aufstellung darüber, welche Personen aus welchen Bereichen der Arbeit mit Schutzbefohlenen in welchem Umfang geschult werden müssen, ist in der **Anlage 1 und 2** aufgeführt.

Die Koordination der Präventionsschulungen und der weiteren Fortbildungen, die ganz unterschiedlich sein können, liegt in Händen der Verantwortlichen. (**Anlage 1**)

Die o.g. Präventionsmaßnahmen sind alle 5 Jahre durch eine entsprechende Schulungsveranstaltung aufzufrischen/ zu wiederholen. Pfarrbüro (Ehrenamtliche), ZR (Hauptamtliche) und Bistum (Seelsorger) dokumentieren die Teilnahme an dieser Schulung und sorgen dafür, dass sie regelmäßig wiederholt und /oder aufgefrischt werden. Die Kosten tragen entweder das Bistum Münster oder die Kirchengemeinde.

Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Um Kindern und Jugendlichen zu helfen, ihre Persönlichkeit und damit auch Selbstbehauptung und Selbstwertgefühl zu stärken, unterstützt die Pfarrgemeinde folgende Möglichkeiten der Primärprävention:

Mögliche Inhalte:

- Umgang mit eigenen Gefühlen
- Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens im Miteinander
- Stärkung der Persönlichkeit/des Selbstwertes
- Wissen um die eigenen Rechte (z.B. auf Wissen, Beschwerde, Unversehrtheit ...)
- Förderung der Kommunikationskultur
- Sexualpädagogische Angebote
- Förderung von Partizipation

In den Kindertageseinrichtungen sind primärpräventive Projektangebote fester Bestandteil des pädagogischen Konzeptes. Besondere Vereinbarungen für Kindertageseinrichtungen sind der (**Anlage 11**) beigefügt. Konkrete Informationen hierzu können über die Leitungen der Einrichtungen abgefragt werden.

Unter der Perspektive partizipatorischer Kinder- und Jugendpastoral werden die Teilnehmenden in den verschiedenen Handlungsfeldern der Pfarrei bei der Erarbeitung inhaltlicher Programme und der Erstellung von Rahmenvoraussetzungen für die Gruppenarbeit (z.B. Gruppenregeln) beteiligt.

Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden durch die betreuenden Personen ermutigt, ihre Wahrnehmungen, Ideen und Änderungsvorschläge für das ge-

meinsame Handeln in den unterschiedlichen Gruppen offen zu äußern. Reflexionen mit den Teilnehmenden sind fester Bestandteil der Gruppenarbeit in unserer Pfarrei.

Ein wertschätzender Umgang der betreuenden Personen untereinander, eine angemessene und grenzschützende Kommunikationsweise und Sensibilität für die persönlichen Bedürfnisse und Grenzen einzelner Personen stellen aufgrund der Modellfunktion für Kinder und Jugendliche weitere primärpräventive Aspekte dar.

Schlusswort

Wir bedanken uns bei allen, die an der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes beteiligt waren. Uns ist es ein großes Anliegen, dass sich Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde wohl und ernst genommen fühlen. Alle Beteiligten, die mit Schutzbedürftigen in Kontakt kommen, sind sich ihrer Verantwortung bewusst und arbeiten weiter daran, dass dieses Konzept weiterentwickelt wird.

Der Kirchenvorstand sowie auch die Verantwortlichen und Beauftragten aus diesem ISK verpflichten sich zum Zwecke der Qualitätssicherung, dafür Sorge zu tragen, dass alle hier hinterlegten Dokumente, Unterweisungen und Schulungen in einer für alle Mitwirkenden verständlichen Ausdrucksweise und Sprache erfolgen.

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrei St. Pankratius und St. Marien in Gescher am 01.01.2020 (Datum)

Für den Kirchenvorstand:

 (Name, Unterschrift)

 (Name, Unterschrift)

 (Name, Unterschrift)



Anlagen

- Anlage 1: Zusammenstellung der Einrichtungen / Prüfschema
- Anlage 2: Umfang der Schulungen
- Anlage 3: Empfehlungen für die Auswahl, Einführung und Begleitung von Haupt- und Ehrenamtlichen in einer Pfarrei im Bistum Münster
- Anlage 4: Musterbrief, Beantragung EFZ, Ehrenamtliche
- Anlage 5: Muster Selbstauskunftserklärung
- Anlage 6: Verhaltenskodex der Pfarrei
- Anlage 7: Besondere Vereinbarungen für Ferienfreizeiten und mehrtägige katechetische Veranstaltungen mit Übernachtung
- Anlage 8: Beschwerde- und Kontaktwege
- Anlage 9: Vermutungstagebuch + Dokumentationsbogen
- Anlage 10: Handlungsleitfaden
- Anlage 11: Besondere Vereinbarungen für Kindertageseinrichtungen
- Anlage 12: Dokumentation + Erneute Aktivierung des ISK
- Anlage 13: Dokumentation, Einführungsgespräche, Ehrenamt

Alle Anlagen können auf der Homepage des Familienzentrums (www.familienzentrum-gescher.de) heruntergeladen werden.

Zusammenstellung der Einrichtungen / Prüfschema für St. Pankratius und St. Marien Gescher

über Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen, Abgabe des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses, Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex (§§ 4,9 und 6 PräVO) 12

Organisation	Personen	erweitertes Führungszeugnis	Informationsveranstaltung	Basis-schulung (6 h)	Intensiv-schulung (12 h)	Aufwischung 6 h nach der 12 h oder 3 h nach der 6 h Schulung	Selbst-auskunfts-erklärung	Verhaltens-kodex	Verantwortung
Stadtbücherei St. Pankratius	Hauptamtliche	x			x	X (6 h)	x	x	Rüdiger Lerche (Leiter der Bücherei)
	Ehrenamtliche		x					x	
Kindertageseinrichtungen St. Maria Goretti	Hauptamtliche	x			x	x (6 h)	x	x	Ingrid Schnieder (Verbundleitung)
	HWK, Alltagshelfer	x		x		X (3 h)		x	
	Ehrenamtliche		x					x	
Treff 13	Hauptamtliche	x			x	x (6 h)	x	x	nicht aktiv
Kinderchor	Hauptamtliche	x		x		x (3 h)	x	x	nicht aktiv
Ferienlager	Ehrenamtliche: - Lagerleitung - Gruppenleitung	x		x		x (3 h)		x	Hendrik Wenning (Pfarrer)
	- Küchenteam	x	x			x (3 h)		x	
Messdiener Gruppenstunden + Ferienlager	Ehrenamtliche: - Messdienerleitung - Gruppenleitung	x		x		x (3 h)		x	Hendrik Wenning (Pfarrer)
Kleinkindergottesdienst	Ehrenamtliche: - Vorbereitungsgruppe		x					x	Hubert Borgert (Diakon)
Familiengottesdienst	Ehrenamtliche: - Vorbereitungsgruppe		x					x	Hendrik Wenning (Pfarrer)
Erstkommunionvorbereitung Intensiv-Kurs + Inka Wochenende	Ehrenamtliche: - Orga-Team	x		x		x (3 h)		x	Hendrik Wenning (Pfarrer)

Organisation	Personen	erweitertes Führungszeugnis	Informationsveranstaltung	Basis-schulung (6 h)	Intensiv-schulung (12 h)	Auffrischung 6 h nach der 12h oder 3h nach der 6 h Schulung	Selbstauskunftserklärung	Verhaltenskodex	Verantwortung
<u>Ersstkommunionvorbereitung</u> Gruppenstunden	Ehrenamtliche: - Katecheten	x		x		x (3 h)		x	Hendrik Wenning (Pfarrer)
<u>Ersstkommunion</u> Nachtreffen	Ehrenamtliche: - Eltern	x		x		x (3 h)		x	Hendrik Wenning (Pfarrer)
Adventswochenende	Ehrenamtliche: - Vorbereitungsteam	x		x		x (3 h)		x	Hubert Borgert (Diakon)
Firmvorbereitung Gruppenstunden + Projekte	Ehrenamtliche: - Katecheten - Helfer	x	x	x		x (3 h)		x	Hendrik Wenning (Pfarrer)
Flüchtlingshilfe „Buntes Haus“	Ehrenamtliche	x	x					x	Hendrik Wenning (Pfarrer)
Ökumenische Bibelwoche	Ehrenamtliche: - Orga-Team	x	x					x	Hendrik Wenning (Pfarrer)
Mitarbeiter der Kirchengemeinde	Küster Pfarrsekretärin Gärtner Reinigungskräfte	x	x		x	x (6 h)	x	x	Hendrik Wenning (Pfarrer)
Kolpingjugend* - Gruppenstunden	Ehrenamtliche: - Leitung - Gruppenleitung	x		x		x (3 h)		x	BDKJ*
Pfadfinder* - Gruppenstunden - Ferienlager	Ehrenamtliche: - Leitung? - Gruppenleitung	x		x		x (3 h)		x	BDKJ*
Landjugend Gescher*	Ehrenamtliche: - Leitung - Gruppenleitung								BDKJ*

* Die im BDKJ verbandlich organisierten Gruppen werden innerhalb ihrer Trägerschaften geschult.

Kolpingjugend: Kolpingwerk

Pfadfinder Gescher: Deutscher Pfadfinderschaft St. Georg

Landjugend Gescher: Katholische Landjugendbewegung Deutschlands

Die Pfarrei stellt Pfadfindern und Kolpingjugend für ihre Gruppenstunden Räume zur Verfügung. Die Verbände der jeweiligen Gruppen sind dazu aufgefordert, eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Einhaltung der Präventionsmaßnahmen für ihre Gruppenleitungen vorzulegen. Dieses Schreiben muss durch die Leitung des Verbandes vor Ort jährlich eingeholt werden. Dasselbe gilt für Veranstaltungen des KBW.

Umfang der Schulungen

Intensiv-Schulungen haben einen Umfang von **zwölf Zeitstunden**.

- Mitarbeitende in **leitender Verantwortung**, tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt und umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Mitarbeitende mit einem **intensiven**, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen **Kontakt** mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensiv-Schulung gründlich geschult werden.

Basis-Schulungen haben einen Umfang von **sechs Zeitstunden**.

- Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden **Kontakt** mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basis-Schulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, zu schulen.

Information

- Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden. Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

Der KV als Rechtsträger entscheidet über den Umfang der Schulungen für seine Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen anhand der folgenden Übersicht:

Intensivschulung	Basisschulung
Art der Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Hauptamtlich-/ hauptberuflich Mitarbeitende - Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung - Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit - Tätigkeit als Berufs- oder Fachoberschulpraktikant/in oder Praxissemester/in 	Art der Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> - nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit/ Mitarbeit - Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungs-Praktikums - Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) - Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit
Intensität und Dauer <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt 	Intensität und Dauer <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßiger Kontakt (ab mindestens 3 Monaten) oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung

Quelle: <https://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/isk/institutionelles-schutzkonzept-fuer-pfarreien/>

Empfehlungen für die Auswahl, Einführung und Begleitung von Haupt- und Ehrenamtlichen im Bistum Münster

Zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in Einrichtungen und Diensten katholischer Rechtsträger im Bistum Münster sollen im Bewerbungsverfahren und im Erstgespräch

1. das Anliegen der Prävention von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt deutlich gemacht werden

und

2. potentielle Täter Täterinnen abgeschreckt werden.

Es ist hilfreich, ein Bewerbungs- bzw. Erstgespräch nicht alleine zu führen. Darüber hinaus sollten sie mit einer Standard-Frageliste strukturiert werden, um Vergleiche zwischen Bewerbenden/ Interessierten anstellen und Besonderheiten feststellen zu können. Da es für Ehrenamtliche in der Regel kein Bewerbungsverfahren gibt, sind Sie zumeist auf Ihren Eindruck im Erstgespräch und mögliche Einschätzungen Dritter angewiesen. Vor allem die Heranführung an das Thema grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt und damit verbundene Fragen sollten vorab im Team geübt werden, um diese mit der nötigen Sensibilität aber auch Klarheit zu stellen. Die angeführten Aspekte lassen nicht unmittelbar auf potentielle Täter/innen schließen, denn für alle Punkte kann es auch plausible Begründungen geben. Auffälligkeiten/Irritationen sollten Sie aber dennoch ansprechen, um einen bestmöglichen Eindruck zu bekommen. Innerhalb von Bewerbungsverfahren bzw. Erstgesprächen mit möglichen Haupt- bzw. Ehrenamtlichen ist an unterschiedlichen Stellen das Präventionsanliegen zu integrieren.

1. Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungsunterlagen können beispielsweise auf folgende Auffälligkeiten hin untersucht werden:

- Analyse der Bewerbungsunterlagen auf kritische Stellenwechsel
- „Trennung im gegenseitigen Einvernehmen“
- Arbeitsbescheinigung statt qualifiziertem Zeugnis
- Fehlende Zeugnisse
- Lücken oder massive Brüche im Lebenslauf

2. Bewerbungs-/Erstgespräch:

Im Bewerbungs- bzw. Erstgespräch sollten Sie deutlich machen, dass Ihre Pfarrei in Fragen von sexualisierter Gewalt und Prävention sensibilisiert ist.

Nach einem Einstieg in das Thema ist auf die Präventionsordnung des Bistums Münster und die damit verbundenen Auflagen/Voraussetzungen hinzuweisen. Auch können Sie neben standardisierten Fragen und Informationen die Position der Bewerberin/des Bewerbers bzw. des/der Ehrenamtlichen erfragen.

Weitere Informationen und Anregungen finden Sie im Leitfaden auf der letzten Seite dieses Dokumentes.

In der Pfarrei wird das ISK mit dem Blick auf Kinder und Jugendliche erstellt. Die schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sind in der Regel in Institutionen anzutreffen, die nicht in der Trägerschaft einer Pfarrei sondern eines Caritasverbandes oder ähnlichem sind.

3. Arbeitsvertrag / Einsatzbeginn:

Folgende Materialien sollten mit den Unterlagen zum Arbeitsvertrag zugesendet, bzw. Ehrenamtlichen im Erstgespräch ausgehändigt werden:

- Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei/Einrichtung inkl. der folgenden Dokumente
- Selbstauskunftserklärung (Hauptamtliche)
- Verhaltenskodex (Haupt- und Ehrenamtliche)
- Aufforderungsschreiben zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (Haupt- und Ehrenamtliche)
- Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (Ehrenamtliche) zum Unterzeichnen vorlegen

4. Probezeit:

Nutzen Sie die Probezeit, um sich ein Bild von den fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeitenden in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen und sprechen Sie Auffälligkeiten (sowohl positive/wertschätzende wie irritierende/bedenkliche) an.

5. Personalgespräche:

Auch in Personalgesprächen sollten die Inhalte des Pfarreispezifischen institutionellen Schutzkonzeptes und die Erfahrungen mit den Bausteinen in der praktischen Arbeit thematisiert werden.

Beispiele hierzu sind:

- Professionelle Gestaltung des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen (angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis)
- Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen erkennen und das pädagogische Handeln danach ausrichten
- Konsequenzen setzen und Regeln sicher umsetzen
- Zuverlässig sein für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte (z.B. Absprachen einhalten)
- Wertschätzende Grundhaltung und respektvoller Umgang
- Reflexionsfähigkeit des eigenen Handelns
- Individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Fortbildungsbedarf zum Thema
- Leitfaden mit präventionsrelevanten Fragen für das Vorstellungsgespräch / Erstgespräch mit Ehrenamtlichen

Allgemein

- Was gefällt Ihnen an der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen?
- Was sind Ihre Stärken und Schwächen in Bezug auf die Arbeit mit Kindern/Jugendlichen?
- Was sind beliebte Aufgaben? Was weniger beliebte?

Einstieg in das Thema:

- ✓ Darstellung der derzeitigen Situation
 - Aufgabe der katholischen Kirche, aus den Missbrauchsfällen der Vergangenheit zu lernen
 - Hinweise auf die Präventionsordnung geben
 - Kindern und Jugendlichen Schutz bieten
 - Mitarbeitende übernehmen Verantwortung zur Prävention sexualisierter Gewalt
- ✓ Haben Sie schon mal etwas über die Präventionsarbeit im Bistum Münster/in unserer Pfarrei gehört, sich darüber informiert oder Fragen dazu?
- ✓ Haben Sie Erfahrungen in der Präventionsarbeit oder Ideen dazu, was diese in der Arbeit/für Ihre Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bedeuten könnte?

- ✓ Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und Distanz? Wie haben Sie diese ggf. in Ihrer vorherigen Tätigkeit gestaltet und was wäre Ihnen bezogen auf Ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld wichtig?
- ✓ Praxisbeispiele anführen, welche Ihnen z.B. die Leitungen aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern Ihrer Pfarrei zur Verfügung stellen (z.B. Wie würden Sie sich verhalten, wenn: ...sich zwei Kinder in der Kita schupsen und Schimpfwörter „fliegen“; ...Eltern Sie auffordern, während der Ferienfreizeit darauf zu achten, dass ihre 15jährige Tochter nicht rumknutscht; ...Sie beobachten, dass ein Kollege/eine Kollegin sich einem Kind/Jugendlichen für Ihr Empfinden unangemessen nähert.)

Institutionelles Schutzkonzept

- ✓ Information über das eigene institutionelle Schutzkonzept in Kürze
- ✓ Hinweis/Erläuterung der damit verbundenen Voraussetzungen:
 - Qualifizierung der Mitarbeitenden durch Teilnahme an einer Präventionsschulung
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
 - Unterzeichnung von Selbstauskunftserklärung (Hauptamtliche) und Verhaltenskodex (Haupt- und Ehrenamtliche)
 - Bei Ehrenamtlichen die Frage nach z.B. einer Gruppenleitergrundschulung, Juleika o.ä.

Quelle: Prävention im Bistum Münster

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/ Name und
Anschrift des Trägers

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur
Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen.
(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel
des Trägers

Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Verhaltenskodex der Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien Gescher

Mein Verhältnis zu anderen Menschen

Ich weiß, dass jeder Mensch eigene Bedürfnisse und persönliche Grenzen hat. Ich versuche diese zu erkennen und zu achten. Ich weiß, dass ich manches Bedürfnis und manche Grenze nicht erkennen kann.

Wenn ich ein Bedürfnis eines anderen Menschen nicht erkannt habe oder eine persönliche Grenze überschritten habe, bin ich bereit mich zu entschuldigen.

Durch meine Mitarbeit habe ich eine bestimmte Rolle. Aus meiner Rolle entstehen Abhängigkeiten, aber auch Möglichkeiten, Einfluss und Macht auf andere Menschen auszuüben. Dies weiß ich und bemühe mich, mit meinen Abhängigkeiten und meinem Einfluss verantwortungsbewusst umzugehen.

Dort, wo Menschen miteinander umgehen, entstehen auch Streit und Konflikte. Ich werde auch in diesen Situationen niemanden verletzen, sondern die anderen Menschen in ihrem Standpunkt respektieren.

Manchmal verlangt meine Mitarbeit auch, auf das Fehlverhalten von anderen Menschen zu reagieren. In diesen Fällen achte ich darauf, dass meine Maßnahme in einem direkten Zusammenhang mit der Situation steht und angemessen ist. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deshalb nicht von mir als Disziplinierungsmaßnahme genutzt.

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Ich achte auch darauf, dass meine Geschenke an einzelne Personen entsprechend angemessen sind. Aus keinem Geschenk heraus erwarte ich eine Gegenleistung.

Meine Art mit anderen Menschen zu sprechen

Durch Sprache und Wortwahl können andere Menschen irritiert und verletzt werden oder sogar Gewalt erfahren. Dies weiß ich und passe deshalb Sprache und Wortwahl meiner Rolle, der Situation und meinem Gegenüber an. Ich achte darauf, grenzverletzende und sexualisierte Sprache zu vermeiden. Das bedeutet auch, mir im Zweifelsfall das Einverständnis meines Gegenübers einzuholen, wie ich mit ihm sprechen darf. Bei sprachlichen Grenzverletzungen durch Andere werde ich einschreiten.

Mein Umgang mit körperlicher Nähe

Durch körperliche Nähe drücke ich das Verhältnis zu meinen Mitmenschen aus. Deshalb ist es auch hier wichtig, darauf zu achten, dass körperliche Nähe oder Distanz zu meiner Rolle, der Situation und der anderen Person passt. Ich selbst muss wissen, warum ich einem anderen Menschen nah bin oder nah sein werde. Jede Form von Berührungen setzt ein Einverständnis voraus, das mir klar sein muss. Eine Ausnahme ist die Abwehr von Gefahrensituationen. Spiele, Übungen oder Aktionen leite ich im Blick auf einen angebrachten Körperkontakt an. Ich respektiere auch hier die persönlichen Grenzsetzungen der anderen. Besonders sensibel gehe ich mit den Situationen um, in denen ich anderen

Menschen bei der Körperpflege (z.B. Toilettengang) helfe. Ich tue dies nur, wenn eine Hilfe von der Person ausdrücklich gewünscht ist.

Mein Umgang mit Technik und sozialen Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Um Sicherheit im Umgang mit diesen Medien zu fördern, braucht es verbindliche Regeln. Sie müssen deutlich machen, wofür eine bestimmte Darstellung (z.B. Foto) benutzt wird. Ich verpflichte mich, niemanden gegen seinen Willen zu filmen, zu fotografieren oder Tonaufnahmen von ihm anzufertigen. Gegen jede Form von Missbrauch persönlicher Darstellungen oder Mobbing schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Teilen von pornografischen Inhalten mit Kindern und Jugendlichen verboten ist und eine Straftat darstellt.

Mein Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Besonders auf Freizeiten und Reisen ist die Privatsphäre jeder Person zu schützen. Dies bedeutet, dass ich auch als Aufsichtsperson nicht spontan oder gegen den Wunsch anderer Menschen Schlaf- oder Sanitärräume betrete und hier die Grenzen meiner Aufsichtspflicht erkenne. Ich stimme mich in meinem Handeln grundsätzlich mit den anderen Betreuungspersonen und der Leitung ab und arbeite aktiv mit, dass bestehende Regeln für alle verständlich sind und beachtet werden.

Besondere Vereinbarungen zu Ferienfreizeiten und mehrtägige katechetische Veranstaltungen mit Übernachtung sind mir bekannt. (Anlage 7 des ISK)

Ich habe diesen Verhaltenskodex gelesen und verstanden. Eine Kopie ist mir ausgehändigt worden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mit dem Inhalt des Verhaltenskodexes einverstanden bin und diesen in meiner ehren- bzw. hauptamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beachten und umsetzen werde.

Mir ist bewusst, dass es besonders auch auf mich ankommt, das institutionelle Schutzkonzept mit Leben zu füllen und kontinuierlich zu verbessern.

Vor- und Zuname: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Besondere Vereinbarungen für Ferienfreizeiten ...

... und mehrtägige katechetische Veranstaltungen mit Übernachtung

Der intensive Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ferienfreizeiten und katechetischen Maßnahmen mit Übernachtungen stellen besondere Anforderungen an Teilnehmer und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter dar. Hier ist die Beachtung der Intimsphäre ein wesentlicher Bereich für einen grenzachtenden Umgang miteinander.

Dies betrifft sowohl den physischen Bereich (z.B. Schlaf-, Pflege- und Duschsituation) als auch den emotionalen Bereich (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen, unreflektierte Spiele, Mobbing). Hier ist ein besonders sensibler Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, aber auch mit sich selbst erforderlich.

Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in diesen pastoralen Feldern verpflichten sich daher ergänzend zu den festgeschriebenen Aussagen im Verhaltenskodex unserer Pfarrgemeinde, folgende Regeln zu beachten:

- Eine ausreichende Anzahl von Betreuer/innen während der Veranstaltungen ist zu gewährleisten. In gemischten Gruppen soll sich dies auch bei den Betreuer/innen widerspiegeln.
- Schutzbefohlene und Betreuer/innen schlafen in getrennten Räumen. Beide sollen nach Geschlechtern getrennt sein. Ausnahmen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten werden vor der Veranstaltung mit dem Verantwortlichen (**Anlage 1**) besprochen und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind ohne vorheriges Anklopfen nicht zu betreten, um die Intim- und Privatsphäre aller zu schützen.
- Betreuende Personen betreten den Schlaf- und Sanitärbereich sowie die Umkleiden der Teilnehmer in der Regel zu zweit (Vier-Augen-Prinzip). Ausnahmen von dieser Regel müssen mit der Leitung der Maßnahme abgesprochen sein, z.B. Intervention bei Gefährdungssituationen.
- Für die o.g. Maßnahmen werden Unterbringungsmöglichkeiten genutzt, die es den Teilnehmern erlauben, ihre persönliche Intimsphäre (besonders bei der Körperpflege) zu wahren. Unter Umständen müssen hier spezielle Regelungen über Dusch- und Waschzeiten getroffen werden, so dass die Intimsphäre des Einzelnen auf jeden Fall gewährleistet werden kann.
- Spiele mit intensiven Körperkontakten sollen der Situation und dem Alter der Teilnehmer angemessen sein. Das Recht von Kindern und Jugendlichen, körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen, ist unbedingt zu berücksichtigen.
- Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von Betreuungspersonen sollen nicht stattfinden. Ausnahmen hiervon sind den Eltern gegenüber mitzuteilen, sowie dem Verantwortlichen zuvor zu begründen.
- Sollten die betreuenden Personen im Rahmen der o.a. Maßnahmen Besuche von Dritten erhalten, gelten für diese die Regelungen dieses Schutzkonzeptes gleichermaßen.

Beschwerde- und Kontaktwege

Adressen u.a. zu den im Handlungsleitfaden genannten Kontakten

Professionelle Beratung und Unterstützung in Fragen von Grenzverletzungen und sexueller Gewalt bekommen Sie bei erfahrenen Einrichtungen und Diensten im **kirchlichen und außerkirchlichen** Bereich. **WICHTIG:** In der Beratung werden Sie mit Ihren Anliegen, Bedürfnissen und Rechten ernst genommen und unterstützt. Wenn gewünscht erfolgt die Beratung anonym.

Die Angebote sind breit gefächert und richten sich an betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie an Angehörige, das soziale Umfeld und Fachkräfte. Eine umfangreiche Übersicht finden Interessierte auf dem Hilfeportal Sexueller Missbrauch www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html oder der Homepage des Bistums Münster www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/ oder www.360-grad-achtsam.de.

Bei den im folgenden genannten Kontakten handelt es sich um eine Auflistung von kirchlichen und außerkirchlichen Beratungsangeboten in Ortsnähe der Pfarrei/Einrichtung. Diese unterstützen Sie bei Ihren Anliegen.

Beratungs- und Unterstützungsangebote der Pfarrei

Leitender Pfarrer	Name: Hendrik Wenning Telefon: 02542 – 87896 30 Mail: wenning-h@bistum-muenster.de
Präventionsfachkraft der Pfarrei	Name: Ingrid Schnieder Telefon: 02542 87896 13 Mail: schnieder-i@bistum.muenster.de

Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Münster

Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche	Hildegard Frieling-Heipel 0173 16 43 969 Dr. Margret Nemann: 0152 57 63 85 41 Bardo Schaffner: 0151 43816695 sekr.kommission@bistum-muenster.de
--	---

Ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote

Unabhängige Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft (in der Einrichtung/ in der Nähe)	Fachbereich Jugend und Familie (Kreis Borken) (Jugendamt) Nebenstelle Gescher Gartenstraße 10, 48712 Gescher Tel.: 02542 / 956710
Namen externe Beratungsstellen in Ortsnähe der Pfarrei/Einrichtung (bitte ausfüllen, regionale Adressen siehe Beratungsstellenfinder)	Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern beim Caritasverband für das Dekanat Borken e.V. Turmstraße 14, 46325 Borken Tel.: 0 28 61/9 45-7 50 beratungsstelle@caritas-borken.de

Ggf. weitere externe Beratungsstellen	Ärztliche und psychosoziale Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern Barloer Weg 125, 46397 Bocholt Tel: 02871 / 33777 Kontakt@Beratungsstelle-Bocholt.de www.beratungsstelle-bocholt.de
Jugendamt	Kreis Borken Fachbereich Jugend und Familie Nebenstelle Gescher Gartenstraße 10, 48712 Gescher Tel.: 02542 / 956710
Weitere	

Bundesweite Beratungsangebote

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“	0800-22 55 530 Alle Infos auf www.hilfeportal-missbrauch.de
Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“	116111 oder 0800 – 111 0 333 Alle Infos auf www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html
Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“	0800 – 111 0 550 Alle Infos auf www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html
Telefonseelsorge	0800 / 111 0 111 oder 0800 / 111 0 222 Alle Infos auf www.telefonseelsorge.de/

Beschwerde- und Kontaktwege der Einrichtungen und Gruppen

Gruppe	Leiter	Kontakt
Stadtbücherei St. Pankratius	Rüdiger Lerche	Tel.: 02542 - 9560625
Familienzentrum	Ingrid Schnieder Verbundleitung	Tel.: 02542 - 8789613 schnieder-i@bistum-muenster.de
KiTa St. Marien	Lisa Reers	Tel.: 02542 - 1787 kita.stmarien-gescher@bistum-muens- ter.de
KiTa St. Ludgerus	Antonia Schültingkemper	Tel.: 02542 - 1731 kita.stludgerus-gescher@bistum-muens- ter.de
KiTa St. Maria Goretti	Stefanie Bushues	Tel.: 02542 - 917269 kita.stmariagoretti-gescher@bistum-mu- enster.de
KiTa St. Pankratius	Marcel Winking	Tel.: 02542 - 8174880 kita.stpankratius-gescher@bistum-mu- enster.de
Treff 13	Martina Mecking	Tel.: 02542 - 8789650 Treff13-gescher@bistum-muenster.de
Ferienlager	Amoena Iding (Lagerleitung)	Tel.: 015789374815
Messdiener	Timo Efing (KODI)	Tel: 0157 - 74334316
DPSG - Pfadfinder	Anna Heßing (Vorsitzende)	Tel. 017680267271.
Kolpingjugend	Maren Iking	Tel: 02542 - 2631
Katechese, Erstkommunion	Hendrik Wenning Pfarrer	Tel.: 02542 - 8789630
Nachtreffen Erstkommu- nion	Hendrik Wenning Pfarrer	Tel.: 02542 - 8789630
Katechese, Firmung	Hendrik Wenning Pfarrer	Tel.: 02542 - 8789630
Familiengottesdienst	Hendrik Wenning Pfarrer	Tel.: 02542 - 8789630
Kleinkindergottesdienst	Hubert Borgert Diakon	Tel.: 02542 - 63 28
Ökumenische Kinderbi- belwoche	Jacob Vazhakunnatu Pfarrer	Tel.: 02542 - 8789640
Flüchtlingshilfe „Buntes Haus“	Norbert Lanfer	Tel.: 02542 - 7801
KV	Hendrik Wenning Pfarrer	Tel.: 02542 - 8789630
PR	Christopher Ostendarp	Tel.: 0157 86015940

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?

Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsichtig mit Namen umgehen, bitte.)

Gruppe

Alter

Geschlecht

Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
(Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung!)

Wann – Datum – Uhrzeit?

Wer war involviert?

Wie war die Gesamtsituation?

Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?

Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

Was ist als Nächstes geplant?

Sonstige Anmerkungen

DOKUMENTATIONSBOGEN

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Fon, Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?	
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	

8. Absprache	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG UNTER TEILNEHMER/INNEN

Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen
zwischen Teilnehmer/Innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären! Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Offensiv Stellung beziehen

gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder
einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/Innen beraten.

Information der Eltern ...

bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch

Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/Innen:

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

✘ **Nicht drängen!**
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

✘ **Keine „Warum“-Fragen verwenden!**

✘ **Keine logischen Erklärungen einfordern!**

✘ **Keinen Druck ausüben!**

✘ **Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!**
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

✔ **Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.

✔ **Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!**
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was Ihnen widerfahren ist.

✔ **Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!**

✔ **Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!**
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

✔ **Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!**
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

✔ **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**



NACH DER MITTEILUNG

✔ Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

✔ Sich selber Hilfe holen!

✔ Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

✔ Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.

✔ Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

✔ **Welterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**
Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzutellen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/Innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.



NACH DER MITTEILUNG

✘ Nichts auf eigene Faust unternehmen!

✘ Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

✘ Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

✘ Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!

✘ Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

✘ Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



- ✗ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**
- ✗ **Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**
- ✗ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –
- ✗ **Keine eigene Befragung des jungen Menschen!**
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –
- ✗ **Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!**
- ✗ **Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in!**



- ✓ **Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.
- ✓ **Überlegen, woher die Vermutung kommt.**
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –
- ✓ **Sich selber Hilfe holen!**
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Nach Absprache muss der Träger:

- ✓ **Welterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**
Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere MitarbeiterInnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzutellen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).
- Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER ODER TÄTERIN

Was tun bei Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



❌ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

❌ **Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**

❌ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**
 Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
 – Verdunklungsgefahr –

❌ **Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!**

❌ **Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!**



✅ **Ruhe bewahren!**
 Keine überstürzten Aktionen.

✅ **Überlegen woher die Vermutung kommt.**
 Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!
 Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
 – Vermutungstagebuch –

✅ **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**

✅ **Sich selber Hilfe holen!**
 Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
 Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
 Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



Nach Absprache muss der Träger:

➤ Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzutellen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/Innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Besondere Vereinbarungen für Kindertageseinrichtungen

Eine besondere Verpflichtung zum Schutz von Kindern tragen die hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen unserer Pfarrei St. Pankratius und St. Marien, Gescher. Diese sind über ihre Berufsausübung alltäglich mit Fragen kindlicher Sexualität und deren Geltungs- und Schutzbedarfen konfrontiert.

Kindliche Sexualität

Alle Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtungen nehmen ihre besondere Verantwortung für den Schutz und die Berücksichtigung der Belange kindlicher Sexualität wahr und arbeiten aktiv mit an der Ausgestaltung eines sexualpädagogischen Konzeptes und dessen Umsetzung in der Praxis der jeweiligen Einrichtung.

Dieses soll insbesondere Regelungen enthalten, wie die Mitarbeitenden auf körpernahe Spiele und Körpererkundungen der Kinder („Doktorspiele“) reagieren, welche Schutzräume ihnen ggf. für diese gewährt werden können bzw. welche Indikatoren als klare Grenzen für pädagogische Interventionen zur Unterbindung weiterer Handlungen erkannt werden. Dies gilt im Speziellen auch für den Umgang mit kindlichen Formen von Selbstbefriedigung und genitaler Stimulation.

Umgang mit Pflegesituationen

Die Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtungen achten bei pflegerischen Hilfen das Selbstbestimmungsrecht des Kindes, d.h. das jeweilige Kind hat nach Möglichkeit das Entscheidungsrecht, welcher Mitarbeitende ihm helfen soll. Das Prinzip der Partizipation lässt die Kinder selbst entscheiden, ob andere Kinder die Pflegemaßnahme ansehen dürfen. Die Mitarbeitenden achten dabei auf die Wahrung der Intimsphäre des Kindes. Hilfen bei Toilettengängen und der Körperpflege werden grundsätzlich nicht von Schulpraktikantinnen und –praktikanten gegeben. Bei Praktikantinnen und Praktikanten der berufsbildenden Schulen für pädagogische Berufe in den Kindertageseinrichtungen gilt das Prinzip der Eingewöhnung und Heranführung an diese Tätigkeiten unter Anleitung und Absprachen mit den ausbildungsbegleitenden Fachkräften.

Gestaltung von professionellen Nähe- und Distanzverhältnissen unter der besonderen Berücksichtigung kindlicher Bedürfnissituationen

Die Wahrung professioneller Nähe- und Distanzverhältnisse der Mitarbeitenden gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern verlangt einen regelmäßigen kollegialen Austausch im Team der Fachkräfte, Reflexion und Feedback der Mitarbeitenden untereinander und die Förderung ihrer personalen und sozialen Kompetenzen. Die Art des sozialen Umgangs der Mitarbeitenden untereinander, ihre Kommunikationsformen und die Sensibilität für die persönlichen Bedürfnisse und Grenzsetzungen der einzelnen Personen (Vorbildfunktion) stellen bereits Faktoren der Primärprävention dar.

Mediennutzung

Das Anfertigen und die Veröffentlichung von Fotos, Filmen oder Tonaufnahmen der Kinder verlangt die ausdrückliche Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten, insbesondere ist ihnen hierbei das Medium und die Reichweite der Veröffentlichung zu benennen. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Nutzung des Internets und von Social Media. Ausnahmen stellen öffentliche Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen dar, bei denen presserechtliche Regelungen (z.B. der Grundsatz des Rechtes am eigenen Bild) zum Tragen kommen.

Bei Veranstaltungen mit Eltern oder anderen Gästen in den Tageseinrichtungen weisen die Mitarbeitenden auf das grundsätzliche Verbot hin, eigene Bild- oder Filmaufnahmen von den Kindern zu fertigen.

Grundsätzlich achten die Mitarbeitenden darauf, dass keine Fotos- oder Filmaufnahmen von Kindern während der Pflegemaßnahmen und in Badekleidung gefertigt werden. Zur Dokumentation von individuellen Entwicklungsschritten der Kinder gefertigte Aufnahmen stellen eine Ausnahme dar. Diese werden ausschließlich für das persönliche Portfolio des Kindes benutzt, um den Eltern die Entwicklungen ihres Kindes zu verdeutlichen.

Bekleidung bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen

Bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen im Außenbereich der Kindertageseinrichtungen, die für die Öffentlichkeit einsehbar sind, achten die Mitarbeitenden darauf, dass die Kinder eine Bekleidung tragen, die die primären Geschlechtsorgane blickdicht bedeckt.

Geschenke

Regelmäßige Geschenke für Kinder, die zu einer Abhängigkeit führen können, sind in unseren Einrichtungen unzulässig. Geschenke von Kindern und Eltern an Mitarbeiter/innen werden auf ihre Angemessenheit reflektiert.

Beschwerdewege

In unseren Kindertageseinrichtungen werden Beschwerdewege mit den Kindern je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes besprochen und im Sinne der Partizipation gelebt. Wir weisen die Kinder darauf hin, dass sie jederzeit sagen können, wenn ihnen etwas nicht gefällt. Alle Mitarbeiter/innen sind darüber informiert, welche externen Beratungsstellen für uns zuständig sind. Das Familienzentrum ist vernetzt mit verschiedenen Beratungsstellen, die auch anonyme Fallberatungen anbieten.

Erneute Aktivierung des ISK der Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien Gescher

Aufgrund der für erforderlich erachteten und erfolgten Anpassungen

vom: 12.12.2022
Datum

wird das angepasste ISK mit Datum

vom: 20.01.2023
Datum

durch den Kirchenvorstand als Rechtsträger der Pfarrei St. Pankratius und St. Marien mit

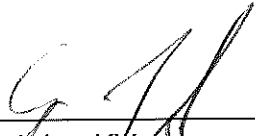
Wirkung vom 20.01.2023 (Datum)

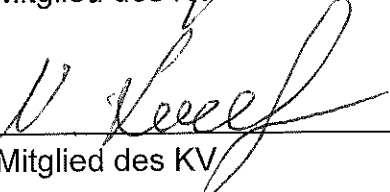
erneut in Kraft gesetzt:

Für den Kirchenvorstand:

20. Januar 2023 Gescher
Ort, Datum


Vorsitzender des KV


Mitglied des KV


Mitglied des KV